

Protokollnotiz
zur Auslegung des Vertrages der Bundesrepublik
Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland
zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge (MSV)
vom 22. Februar 1957¹

Vom 13. Juni 2002

(ABl. 2004 S. A 122)²

1 Red. Anm.: Auf Grundlage dieser Protokollnotiz haben die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Ev. Kirche der Anwendung des Militärseelsorgevertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Februar 1957 (2.220-501) seit dem 1. Januar 2004 jeweils auch auf ihrem Gebiet zugestimmt (Vgl. KABI 2003 S. 46 und ABl. 2002 S. 100).

2 Red. Anm.: Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens; die Fundstelle im Bundesgesetzblatt Teil II wird derzeit recherchiert.

Das Bundesministerium der Verteidigung und die Evangelische Kirche in Deutschland stimmen in der Auslegung des Militärseelsorgevertrages (MSV) wie folgt überein:

1. ¹Pfarrerinnen und Pfarrer können verstärkt nebenamtlich mit der Seelsorge an Soldaten der Bundeswehr beauftragt werden. ²Sie verbleiben nach Art. 3 Abs. 2 MSV in ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu ihrer Gliedkirche und nehmen ihren Auftrag in der Bundeswehr im Rahmen eines gesonderten Vertragsverhältnisses wahr.
2. Pfarrerinnen und Pfarrer können nach Ablauf der Probezeit gem. Art. 18 Abs. 2 MSV auch im Angestelltenverhältnis verbleiben, wenn die zuständige Gliedkirche und der Militärbischof darum nachsuchen, nachdem sie im Einzelfall besondere sachliche Gründe festgestellt haben.
3. Leitungsämtler nach Art. 19 Abs. 1, 2. Halbsatz MSV können auch befristet vergeben werden.
4. Mit der Leitung des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr kann gem. Art. 15 MSV auch eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt betraut werden.

Bundesministerium der Verteidigung
Staatssekretär
Biederbick

Bonn, den 13. Juni 2002

Evangelische Kirche in Deutschland
Präsident des Kirchenamtes
Schmidt

Bonn, den 13. Juni 2002